

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Justiz
ehra@bj.admin.ch

25. September 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantone zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]) (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst den Vorschlag des Bundesrats zur Weiterentwicklung der Transparenzregeln im Nachhaltigkeitsbereich und unterstützt eine konsequente Anpassung an die Bestimmungen der Europäischen Union (hier konkret der Corporate Sustainability Reporting Directive [CSRD]). Die Schweiz ist eine kleine, offene Volkswirtschaft, die stark mit dem europäischen Binnenmarkt verwoben ist. Aus Sicht des Regierungsrats ist es sowohl aus wirtschaftspolitischer wie auch aus Unternehmenssicht sinnvoll, wenn für die grenzüberschreitenden Lieferketten einheitliche Regeln gelten. Auch betroffene Unternehmen äussern sich in diesem Sinn.

In der Aargauer Industrie gibt es verschiedene grössere Unternehmen, die Glieder solcher Lieferketten sind. Unternehmen bestätigten, dass Kundinnen und Kunden in der EU oder Schweizer Abnehmer mit Endkunden in der EU von ihnen Nachweise im Nachhaltigkeitsbereich verlangen, die denjenigen der EU entsprechen. Wenn die Schweiz die Regeln analog der EU setzt, dient dies der Vereinfachung und Rechtssicherheit, und es beugt weiterem politischem Druck aus dem In- und Ausland vor.

Der Regierungsrat befürwortet darum zwecks Einheitlichkeit über die Lieferketten hinweg Bestimmungen im Bereich der Transparenz zu Nachhaltigkeitsaspekten und auch der Unternehmensverantwortung generell analog dem EU-Recht. Für eine möglichst gute Übereinstimmung mit dem EU-Recht schlägt der Regierungsrat die Prüfung folgender Punkte vor:

- Art. 964c Abs. 1 Ziff. 1 OR: Umweltfaktoren erweitern durch zusätzliche Umweltfaktoren, welche in der CSRD unter Art. 29b (2.a) aufgeführt werden.
- Art. 964c Abs. 1 Ziff. 2 und 3 OR: Sozialaspekte und Menschenrechtsaspekte erweitern durch zusätzliche Sozial- und Menschenrechtsfaktoren, welche in der CSRD unter Art. 29b (2.b) aufgeführt werden.

- Art. 964c Abs. 1 Ziff. 4 OR: Governance-Aspekte erweitern durch zusätzliche Governancefaktoren, welche in der CSRD unter Art. 29b (2.c) aufgeführt werden.

Auch Nachhaltigkeitsinformationen sind – analog zur finanziellen Berichterstattung – relevante Informationen für Investoren, die Öffentlichkeit, die Unternehmensführung selbst und weitere Stakeholder. Es gibt allerdings auch Unternehmen, für die die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgrund der Natur ihrer Geschäfte wenig Relevanz und kaum Nutzen hat. Der Regierungsrat denkt hier beispielsweise an Unternehmen mit sozialem Auftrag, die bezüglich Stellenzahl und Umsatz teilweise eine erhebliche Grösse erreichen. In diese Kategorie können aber auch andere Unternehmen fallen, die nicht in grenzüberschreitende Lieferketten und Prozesse eingebunden sind und die keine Tätigkeiten mit grossem Energie- und Ressourcenverbrauch ausüben. Diesen Unternehmen den Aufwand für eine formalisierte und revidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzubürden, lässt sich aus Sicht des Regierungsrats nicht rechtfertigen. Er beantragt darum, für diese Unternehmen eine Opt-out-Möglichkeit beizubehalten ("Comply or explain"-Ansatz mit geeigneten Kriterien).

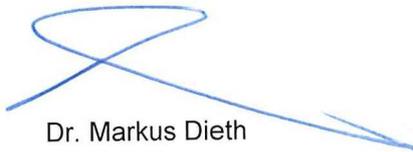
Der Regierungsrat stimmt dem Vorentwurf ansonsten zu, erwartet entsprechend der Dynamik in diesem Gebiet aber auch weitere Anpassungen abhängig von der Entwicklung in der EU, insbesondere bezüglich Konzernverantwortungsrichtlinie (CSDDD).

Als Kontaktperson für Rückfragen steht Ihnen Philip Gehri, Generalsekretariat Departement Volkswirtschaft und Inneres, unter 062 835 14 48 oder philip.gehri@ag.ch zur Verfügung

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
ehra@bj.admin.ch

Appenzell, 27. September 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

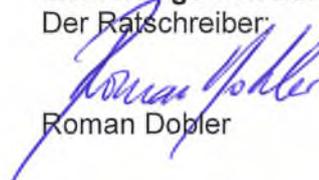
Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst grundsätzlich die Änderungen, damit im internationalen Wirtschaftsrecht keine Schweizer Insellösung mit überhöhten Einschränkungen etabliert wird. Die inhaltlichen Anforderungen an den Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte nach Art. 964c nOR sind jedoch zu umfangreich. Die inhaltlichen Vorgaben sind zu reduzieren und thematisch einzugrenzen. Ferner ist die Zahl der Unternehmen, welche einen Bericht über nichtfinanzielle Belange erstatten müssen, zu minimieren. Art. 964a Abs. 1 Ziff. 2 nOR soll deshalb dahingehend angepasst werden, dass die Bedingungen kumulativ erfüllt sein und 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt übertroffen werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Döbler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 19. September 2024

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 unterbreitet das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einen Entwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeit) bis zum 17. Oktober 2024 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt den Bundesrat mit seiner Forderung nach einer international abgestimmten Regelung der nachhaltigen Unternehmensführung zum Schutz von Mensch und Umwelt im Grundsatz.

Die Änderungen des Obligationenrechts bedeuten eine Angleichung an das EU-Recht. Die EU-Staaten gehören zum wichtigsten Exportmarkt für Schweizer Unternehmen und auch für die Unternehmen in Appenzell Ausserrhoden. Somit sind die exportorientierten Unternehmen bereits mit den Auflagen der nachhaltigen Unternehmensführung betraut, um den Markt in der EU aktiv zu bearbeiten.

Gleichzeitig ermöglichen sie durch die Einführung einheitlicher und fairer Regeln einen gerechteren Wettbewerb für in der Schweiz ansässige Unternehmen. Die vorgesehenen Anpassungen über die neuen Regelungen zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte tragen auf der einen Seite zwar zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz im Hinblick auf die europäische Konkurrenz bei, welche bei Lieferungen in die Schweiz die Aspekte nicht im gleichen Umfang erfüllen müsste wie umgekehrt. Die dadurch anfallenden Kosten werden von betroffenen Unternehmen auf die Produkte und Dienstleistungen abgewälzt werden müssen. Auf der anderen Seite ist der Mehraufwand und die Mehrkosten der mittelbar Betroffenen kritisch zu betrachten. Gemäss RFA gehen die Kosten für die Erstellung und die Prüfung des Berichtes komplett zu Lasten der mittelbar betroffenen Unternehmen. Mit der Möglichkeit der Standardwahl (EU-Standard oder z.B. Global Reporting Initiative Standard17 in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)) für die Berichterstattung wird zudem ermöglicht, dass sich die Unternehmen primär bei der Berichterstattung auf ihren Zielmarkt fokussieren können.



Die angestrebten Massnahmen positionieren die Schweiz vor dem Hintergrund anderweitiger Nachhaltigkeitsaspekte und -vorgaben (z.B. im Bankenbereich) als Vorreiterin in Sachen Nachhaltigkeit und Unternehmensverantwortung und stärken so langfristig den Wirtschaftsstandort Schweiz.

Aus ökologischer Sicht kommt dem Nachweis des Stands in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050 zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau besonderes Gewicht zu.

Zu begrüßen ist zudem das vorgesehene True-and-Fair-Prinzip der Finanzberichterstattung, wonach alle relevanten Umweltwirkungen über die gesamte Wertschöpfungskette aufgezeigt werden müssen, da ein erheblicher Teil unseres ökologischen Fussabdrucks im Ausland anfällt.

Es ist zu erwarten, dass die Berichterstattungspflicht in den Unternehmen zu positiven Verhaltensänderungen führen wird, da sie sich verstärkt mit den entsprechenden Teilaspekten der Unternehmung auseinandersetzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

RRB Nr.: 928/2024 11. September 2024
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB): Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage zielt darauf ab, die Berichterstattung von grossen, international tätigen Firmen bezüglich ihres Umgangs mit wichtigen Themen der Nachhaltigen Entwicklung, wie z.B. Klimaschutz, Kinderarbeit und Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen, zu stärken. Die Vorgaben der Schweiz sollen damit besser auf diejenigen der EU abgestimmt werden.

Grundsätzlich unterstützt der Regierungsrat des Kantons Bern die Vorlage aus den nachfolgend genannten Gründen. Voraussetzung für diese Unterstützung ist jedoch, dass sich der zusätzliche Aufwand für die Unternehmen in Grenzen hält.

- Die Stärkung der Verantwortung der international tätigen Unternehmen für die genannten Themen und deren Verpflichtung, darüber zu berichten, ist ein wichtiges Instrument, um die globalen Ziele der Agenda 2030 der UNO zu erreichen.
- Viele international tätige Schweizer Firmen werden aufgrund der neuen Vorgaben der EU angehalten sein, hier aktiv(er) zu werden. Zahlreiche international tätige Schweizer Firmen sind zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss EU-Recht verpflichtet oder erstellen freiwillig eine solche. Eine Übereinstimmung mit europäischem Recht vermeidet bei diesen Unternehmen Doppelspurigkeiten und ist deshalb erstrebenswert.
- Eine Abstimmung mit europäischem Recht schafft eine weitgehende Standardisierung. Damit gehen Vorteile bei der Erstellung der Berichte und ihrer Vergleichbarkeit einher. Allerdings kann die gewählte Lösung eines teilweisen Nachvollzugs auch problematisch sein. Die EU hat jüngst im Rahmen ihrer Green Deal Strategie neben der CSRD (Berichterstattungspflichten = aktuelle Vernehmlassungsvorlage) noch weitere einschneidende Regulierungen im Be-

reich der Sorgfaltspflichten für Unternehmen erlassen; besonders zu erwähnen sind die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und die European Deforestation Regulation (EUDR). Diese Regulierungen sind ineinander verzahnt und nehmen Bezug aufeinander. Das Paket an neuen Vorgaben wird für Schweizer Unternehmen mit EU-Geschäftsbezug zunehmend zum Problem werden, wenn die Schweiz es nicht umfassend nachvollzieht. Ständige Teilrevisionen beschäftigen die Unternehmen unnötig und können zu Rechtsunsicherheit führen. Es ist deshalb wichtig, dass der Bund eine Gesamtsicht einnimmt und sich überlegt, wie solche nicht-tarifären Handelshemmnisse möglichst verhindert werden können.

- Die Berichterstattungspflicht ist aktuell noch nicht optimal geregelt; es gibt namhafte Stimmen, die darauf hinweisen, dass das Verhältnis von Aufwand und Nutzen noch nicht stimmt und dass die bisher erstellten Berichte teilweise lückenhaft sind und eine Tendenz zum «Greenwashing» haben. Diese Mängel können und müssen behoben werden; die Vorlage legt die Grundlagen dafür.
- Die Vorlage nimmt wichtige Ziele der Konzernverantwortungsinitiative auf. Dieser Initiative hat das Schweizer Stimmvolk am 29.11.2020 knapp zugestimmt, sie scheiterte jedoch am Ständemehr. Die Zustimmung im Kanton Bern lag bei knapp 55 Prozent.

Zweck und Inhalt des Berichts

Wir begrüßen es, dass im Art. 964c Absatz 1 Ziff.1 im Nachhaltigkeitsaspekt Umweltfaktoren die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 ausdrücklich genannt ist. Weit weniger genau beschrieben werden die weiteren Nachhaltigkeitsaspekte wie etwa in den Bereichen Soziales, die Menschenrechte und Governance. Neben den Klimaschutzaspekten sind andere Umweltaspekte, wie zum Beispiel die Biodiversität, und Soziales gleichwertig zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Staatskanzlei

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJDP

Per Mail an ehra@bj.admin.ch

Liestal, 15. Oktober 2024
VGD/tj/StaFö/TS

Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB) Stellung zu nehmen.

Die geltenden Bestimmungen des Obligationenrechts betreffend die «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» sollen überarbeitet resp. ergänzt werden. Dabei werden einerseits die durch den Bundesrat erarbeiteten Eckwerte aufgrund der Entwicklung in der EU im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) berücksichtigt. Andererseits werden die Bestimmungen an die neue EU-Richtlinie 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen angepasst. Inhaltlich hat das u.a. zur Folge, dass der Schwellenwert für die Berichterstattung von bisher 500 Vollzeitstellen auf 250 gesenkt wird. Die Nachhaltigkeitsberichte der Unternehmen müssen neu durch ein Revisionsunternehmen oder eine Konformitätsbewertungsstelle geprüft werden. Der Bundesrat hat sich das Ziel gesetzt, beim Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung international abgestimmt zu bleiben und daher die nationale Gesetzgebung an die EU-Richtlinien anzugleichen.

Wir geben Ihnen gerne folgende Rückmeldung dazu:

Wir begrüßen es, dass eine umfassende Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) für die komplexe Thematik durchgeführt wurde. Die RFA zeigt, dass mit der Vorlage eine deutlich höhere Anzahl von Unternehmen zur Erarbeitung und Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten verpflichtet wird. Es dürften zusätzliche Regulierungskosten von bis zu 620 Mio. Franken pro Jahr entstehen. Auf der anderen Seite lässt sich der Nutzen aus den erweiterten Anforderungen der Berichterstattung nur schwer quantifizieren. Die RFA zeigt die wesentlichen nutzenstiftenden Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit auf. Aus einer gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Optik kommt die RFA zu einem positiven Fazit für den Nachvollzug der EU-Vorgaben durch die Schweiz.

Grundsätzlich stehen wir weiteren Regulierungsmassnahmen, insbesondere vor dem Hintergrund der anfallenden Regulierungskosten von über 600 Mio. Franken sehr kritisch gegenüber und lehnen sie ab.

Mit der Zielsetzung des Bundesrats, beim Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung international abgestimmt zu bleiben und daher die nationale Gesetzgebung an die EU-Richtlinien anzugleichen, können wir die vorgeschlagenen Änderungen der Vorlage nachvollziehen. Aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Bürokratie und der signifikanten Regulierungskosten für die Unternehmen ist es jedoch zwingend notwendig, dass die konkreten positiven und negativen Auswirkungen der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen in Zukunft in einem periodischen Monitoring erfasst werden und darüber Bericht erstattet wird. Sollte das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht genügend sein, erwarten wir, dass die Regelung angepasst wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

ehra@bj.admin.ch

Basel, 24. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie den Kanton Basel-Stadt eingeladen, zur Änderung des Obligationenrechts Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Regierungsrat befürwortet nach einer Abwägung der Regulierungskosten und des Nutzens die Anpassung des Bundesgesetzes zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz in Nachhaltigkeitsaspekten). Mit dieser Änderung soll sich die Schweiz stärker dem geltenden EU-Recht (sog. Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) annähern. Dafür ist vorgesehen, die Kriterien für Unternehmen, die der Berichterstattungspflicht unterliegen, zu überarbeiten und eine externe Überprüfung der Nachhaltigkeitsberichte einzuführen. Der Regierungsrat legt grossen Wert auf die Einhaltung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt. Er erkennt aber die anfallenden Regulierungskosten insbesondere für KMU an. Deshalb fordert er, dass die Schwellenwerte für ausgenommene Kleinunternehmen erhöht werden. Das Vorhaben stärkt damit trotzdem sowohl die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen als auch eine nachhaltige und zukunftsorientierte Wirtschaft in der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Samuel Hess, Leiter Wirtschaft (samuel.hess@bs.ch; Tel. 061 267 85 38) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungsratspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : ehra@bj.admin.ch

Fribourg, le 7 octobre 2024

2024-932

Transparence sur les questions de durabilité : Modification du code des obligations (CO), de la loi sur la surveillance de la révision (LSR) et du code pénal suisse (CP) Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous accusons réception de votre courrier du 26 juin 2024 concernant l'objet susmentionné et vous en remercions. La consultation sur l'avant-projet de modification du code des obligations (CO), de la loi sur la surveillance de la révision (LSR) et du code pénal suisse (CP) a retenu toute notre attention.

Dans le déploiement de ses politiques, le Conseil d'Etat accorde une importance prioritaire aux questions de durabilité. Des outils ont notamment été mis en place pour aider les entreprises à atteindre leurs objectifs en matière de durabilité des produits, services ou encore concernant la gestion de leurs chaînes d'approvisionnement. Le Conseil d'Etat salue par conséquent la volonté du Conseil fédéral d'augmenter la transparence en matière de gestion durable des entreprises, tout en veillant à la proportionnalité des charges administratives liées à l'implémentation des mesures.

L'élaboration du présent projet de révision fait suite à l'adoption par l'Union européenne de sa législation sur la publication d'informations en matière de durabilité par les entreprises (directive 2022/2464 du 14 décembre 2022). Le Conseil d'Etat estime qu'il est important pour les entreprises suisses d'évoluer dans un contexte de conformité avec la réglementation européenne. De fait, certains types d'entreprises seront directement touchées par l'application de la nouvelle directive européenne en leur qualité d'entreprises de pays tiers. Par conséquent, le Conseil d'Etat approuve les modifications proposées dans le présent avant-projet (art. 964a à 964c CO), à savoir :

- > Extension du champ d'application de la réglementation à toutes les entreprises dont l'effectif dépasse les 250 ETP ;
- > Application alternative et non cumulative des seuils fixés ;
- > Suppression de la possibilité de renoncer à la publication du rapport.

L'analyse de l'impact de la régulation indique que la mise en œuvre des nouvelles obligations est susceptible de générer un certain coût pour les acteurs économiques concernés. Au vu de l'importance des enjeux de transparence et de conformité avec les évolutions internationales, cela ne paraît pas disproportionné. Néanmoins, le Conseil d'Etat insiste sur la nécessité de veiller à l'efficacité des procédures prévues, conformément aux efforts de la Confédération pour réduire les charges administratives des entreprises.

Vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et la Promotion économique ;
à la Chancellerie d'Etat.

Département fédéral de justice et police
DFJP
Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par courriel à : ehra@bj.admin.ch

Concerne : modification du code des obligations (transparence sur les questions de durabilité) - Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 26 juin 2024 valant consultation sur l'objet cité en titre.

Notre Conseil soutient l'avant-projet qui lui a été soumis ; celui-ci permet d'atteindre, par une harmonisation avec les normes européennes, une transparence accrue des grandes entreprises, ainsi que de garantir une meilleure sécurité juridique dans les relations d'affaire avec l'Union Européenne. Il salue en particulier la suppression du principe "*comply or explain*", soit la possibilité de renoncer à publier des informations, ainsi que la non-reprise des obligations relatives aux pays tiers.

Notre Conseil prend acte par ailleurs de la proposition de laisser aux entreprises la liberté de choix des normes relatives aux rapports, soulignant toutefois que la norme européenne est la plus complète et permet une harmonisation des comptes rendus.

Notre Conseil salue le fait que l'objectif de zéro émission nette de gaz à effet de serre d'ici 2050 au plus tard soit expressément mentionné. Le lien avec les feuilles de routes pour les entreprises et les branches prévues à l'article 5 de la loi sur le climat et l'innovation devrait toutefois être clarifié afin d'éviter les doublons et réduire ainsi au maximum la charge pour les entreprises.

Par ailleurs, notre Conseil préconise une mise en œuvre progressive et pragmatique de ces nouvelles normes, qui nécessiteront des efforts importants pour les entreprises concernées. Il relève, par ailleurs, que les impacts financiers pour celles-ci doivent être précisés. S'agissant de charges supplémentaires sur les entreprises, des moyens d'accompagnement mériteraient d'être mis en place. Il s'agit notamment de définir les soutiens financiers complémentaires de la Confédération pour soutenir les entreprises soumises à ces

modifications du Code des obligations. Par ailleurs, il conviendrait de préciser – au sein de l'administration fédérale – le point de contact mis en place permettant de faciliter la réalisation, par les entreprises, des rapports de durabilité.

Enfin, compte tenu de l'adoption par l'Union Européenne le 24 mai 2024 de la directive sur le devoir de vigilance des entreprises en matière de durabilité (CSDDD), l'avant-projet proposé de modification du Code des Obligations sera rapidement dépassé. Notre Conseil s'interroge alors sur le calendrier d'harmonisation sur ce point, afin de préserver une sécurité juridique maximale pour les entreprises suisses.

Nous vous remercions de votre consultation et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre plus haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

La présidente :

Michèle Righetti-El Zayadi

Nathalie Fontanet

Glarus, 17. September 2024
Unsere Ref: 2024-1013 / SKGEKO.4636

Vernehmlassung i.S. Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat des Kantons Glarus ist mit der vorgeschlagenen Änderung des Obligationenrechts grundsätzlich einverstanden. Eine nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Schweiz entspricht sowohl den Zielen des Bundes als auch des Kantons Glarus. Zudem dürfte insbesondere für exportorientierte Unternehmen eine Harmonisierung mit dem EU-Recht auch aus volkswirtschaftlichen Gründen sinnvoll sein.

Angesichts der prognostizierten Regulierungsfolgekosten von insgesamt 620 Millionen Franken pro Jahr und des begrenzten Nutzens angesichts der hohen gesetzlichen Standards in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung sehen wir die Änderungen für Unternehmen, die (weitgehend) nur im Inland oder im öffentlichen Auftrag tätig sind, jedoch kritisch. So betrifft die Berichterstattungspflicht beispielsweise auch die Kantonsspital Glarus AG, die nur im Kanton Glarus und im öffentlichen Auftrag tätig ist. Die Änderung wird für die Kantonsspital Glarus AG zu hohen administrativen Kosten mit äusserst begrenztem Mehrwert führen. Diese Kosten führen letztlich zu einer weiteren Verteuerung des Gesundheitswesens. Zudem stellen sich auch Fragen der Gleichbehandlung mit öffentlich-rechtlichen Spitälern, die nicht der Berichterstattungspflicht unterstehen. Wir beantragen deshalb, entsprechende Ausnahmen für Unternehmen vorzusehen, die weitgehend in der Schweiz oder im öffentlichen Auftrag tätig sind.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): ehra@bj.admin.ch



Sitzung vom

15. Oktober 2024

Mitgeteilt den

16. Oktober 2024

Protokoll Nr.

805/2024

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

ehra@bj.admin.ch

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. Juni 2024 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der gewählte Ansatz in der vorliegenden Revision gemäss der Strategie, im internationalen Wirtschaftsrecht keine Schweizer Insellösungen mit weiteren Einschränkungen zu gestalten, wäre im Grunde in Ordnung. Viele Schweizer Firmen sind ohnehin zur Anwendung der EU-Richtlinien gezwungen.

In concreto ist es jedoch nicht nachvollziehbar, wenn die strengeren EU-Richtlinien auch für Firmen in der Schweiz gelten sollen, welche von diesen nicht berührt und nicht daran gebunden sind. Hier besteht kein Bedarf für eine Angleichung ans EU-Recht. Insofern macht eine vollständige Übernahme der EU-Richtlinien wenig Sinn. Sollte es für Unternehmen einen Nutzen haben, die strengeren Richtlinien anzuwenden, können sie es freiwillig tun.

Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung besteht für die Unternehmen der Nutzen der Übernahme im besseren Zugang zu den Finanzmärkten. Mit einer freiwilligen Übernahme durch die entsprechenden Unternehmen könnte das wohl aber auch erreicht werden.

Wir setzen uns für den Abbau von Bürokratie ein. Zusätzliche Regulatorien, die entsprechend Aufwand auslösen, sollen nur dann erfolgen, wenn es zwingend nötig ist. Das erscheint hier jedoch nicht der Fall zu sein.

Im Übrigen wurde der sechste Abschnitt im OR "Transparenz über nichtfinanzielle Belange" erst per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Dort wurden bereits viele neue Pflichten bei der Berichterstattung aufgenommen. Eine neuerliche Revision nur wenige Jahre später mit weiteren Pflichten und Berichterstattungen erscheint nicht nachvollziehbar.

Die Regulierungsdichte ist vorliegend viel zu hoch, und zwar in zweierlei Hinsicht. Einerseits bedeutet das zu viel Aufwand für die Unternehmen. Andererseits ist auf Gesetzesstufe ein derartiger Detaillierungsgrad nicht angebracht. Sollte somit an einer Revision festgehalten werden, müsste dies dringend korrigiert werden.

Zu vermeiden ist, dass kleinere Zulieferer, die eigentlich nicht unter die Regel fallen würden, aber wegen der Offenlegung der Wertschöpfungs- und Lieferkette ihrer Kundschaft trotzdem zu einer Berichterstattung gezwungen werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir skeptisch gegenüber der Vorlage sind. Auf jeden Fall beantragen wir, dass die Dichte der Regulierung bzw. der Detaillierungsgrad deutlich reduziert wird.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Par courriel

Confédération suisse
Département fédéral de justice et police DFJP
Monsieur le Conseiller fédéral Beat Jans
ehra@bj.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 17 septembre 2024

Consultation sur la modification du code des obligations (transparence sur les questions de durabilité)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien salue l'initiative visant à renforcer la transparence des entreprises sur les questions de durabilité, conformément aux évolutions législatives internationales et aux attentes croissantes de la société civile. La durabilité, entendue comme une prise en compte équilibrée des aspects environnementaux, sociaux et économiques, est essentielle pour assurer la compétitivité à long terme de la Suisse et le bien-être de ses citoyens.

L'Exécutif cantonal reconnaît que la durabilité constitue un enjeu majeur pour le développement économique et social. En renforçant la transparence sur les questions de durabilité, la Suisse peut non seulement répondre aux exigences croissantes des marchés internationaux, mais aussi encourager des pratiques d'affaires plus responsables, attractives pour les investisseurs et les talents.

Cependant, il est crucial de trouver un juste équilibre entre transparence et charge administrative pour les entreprises, notamment les PME, qui constituent l'épine dorsale de l'économie suisse. Une législation trop contraignante pourrait compromettre la compétitivité des entreprises suisses, en particulier celles qui sont exposées à la concurrence internationale.

Le Gouvernement plaide pour une application proportionnée des obligations de transparence, en fonction de la taille et de l'activité des entreprises. Il est impératif que les exigences en matière de suivi de durabilité soient adaptées aux capacités des entreprises, notamment des PME, afin de ne pas leur imposer des coûts disproportionnés.

Il est indispensable que les entreprises soient classées en catégories (grandes entreprises, PME, micro-entreprises), avec des obligations de transparence différenciées. Les grandes entreprises devraient se conformer à des standards internationaux reconnus, tandis que les PME pourraient adopter des mesures de suivi simplifiées.

L'harmonisation des obligations suisses avec les normes internationales (par exemple celles de l'Union Européenne) est essentielle pour éviter les distorsions de concurrence. Toutefois, la Suisse pourrait aussi se distinguer par une approche pragmatique, qui privilégie la clarté, la simplicité et l'efficacité des rapports de durabilité. Il est essentiel d'encourager un cadre suisse qui soit à la fois aligné sur les standards internationaux et flexible, permettant ainsi aux entreprises suisses de se différencier positivement sur la scène mondiale.

Le Gouvernement préconise la mise en place de mesures d'accompagnement pour aider les entreprises à se conformer aux nouvelles obligations. Cela pourrait inclure des ressources en ligne, des formations, et la mise à disposition d'outils de suivi standardisés. Ces initiatives contribueraient à réduire la charge administrative, en particulier pour les PME.

Enfin, il est important de souligner que l'impact des nouvelles obligations de transparence en matière de durabilité variera en fonction des secteurs économiques et des régions. Il est important que la législation tienne compte de ces disparités et permette des ajustements spécifiques pour ne pas pénaliser des régions ou des secteurs déjà fragilisés économiquement.

Les articles suivants appellent certains commentaires de la part du Gouvernement :

Article 964b : Contenu du rapport sur la durabilité

L'Exécutif cantonal soutient le contenu de cet article qui exige que les grandes entreprises publient un rapport sur les questions de durabilité. Cependant, il serait judicieux que la définition de "grandes entreprises" soit précisée et qu'elle tienne compte non seulement de la taille et du chiffre d'affaires, mais aussi de la nature de l'activité. Une approche proportionnelle permettrait d'éviter une charge excessive sur les entreprises de taille intermédiaire ou celles actives dans des secteurs à faible impact environnemental.

De plus, le rapport de durabilité devrait être aligné sur des normes internationales reconnues. Cela garantirait la comparabilité des données et réduirait les coûts administratifs pour les entreprises qui opèrent à l'international. Toutefois, cette adoption ne devrait pas entraîner des surcoûts disproportionnés, en particulier pour les PME.

Article 964c : Vérification du rapport

L'obligation de vérification par un tiers indépendant, telle que proposée, est cruciale pour garantir la crédibilité des rapports de durabilité. Néanmoins, cette obligation pourrait représenter une charge financière significative pour certaines sociétés. Par conséquent, il est suggéré une approche échelonnée, où l'obligation de vérification s'appliquerait d'abord aux entreprises les plus grandes et les plus à risque, et serait progressivement étendue. Cela permettrait aux plus petites entreprises de s'adapter progressivement à ces nouvelles exigences sans compromettre leur compétitivité.

En conclusion, le Gouvernement jurassien soutient l'objectif global de renforcer la transparence sur les questions de durabilité, tout en insistant sur la nécessité de préserver la compétitivité des entreprises suisses. Une approche proportionnée, alignée sur les standards internationaux mais adaptée aux spécificités locales, permettra de promouvoir une économie suisse durable et prospère.

Pour toute question complémentaire, M. Lionel Socchi, délégué à la promotion économique, est à votre disposition (lionel.socchi@jura.ch; tél. 032 420 52 10).

Le Gouvernement vous remercie de l'avoir associé à cette consultation et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail
ehra@bj.admin.ch

Luzern, 17. September 2024

Protokoll-Nr.: 1008

**Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte):
Stellungnahme des Kantons Luzern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Juni 2024 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Die Vorlage beinhaltet eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Transparenzvorschriften über Nachhaltigkeitsaspekte wie auch eine Erweiterung des erforderlichen Mindestinhalts, begleitet von der Einführung einer umfassenden Prüfpflicht. Dies bedeutet zum einen, dass entsprechend höhere Aufwände und externe Kosten auf – gegenüber dem Status quo – mehr Unternehmungen zukommen. Zum anderen wird jedoch erreicht, dass die im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung gestützt auf die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) inzwischen strengeren Regelungen der EU auch für Schweizer Unternehmungen mit einer gewissen Grösse zur Richtschnur ihres Handelns werden bzw. diesbezüglich Transparenz geschaffen werden muss. Dies unterstützt die Bestrebungen des Regierungsrates des Kantons Luzern, die Verantwortung für künftige Generationen wahrzunehmen und mit einer nachhaltigen Entwicklung eine hohe Lebensqualität, ein stabiles Umfeld und einen starken Wirtschaftsstandort sicherzustellen. Eine gewisse Abstimmung unserer nationalen Transparenzvorschriften über Nachhaltigkeitsaspekte mit jenen der EU – wie dies im Übrigen bereits bis anhin der Fall war – erachten wir aufgrund der umfangreichen Handelsbeziehungen zwischen den beiden Wirtschaftsräumen ohnehin als eigentlich unumgänglich.

Wir begrüßen daher die gewählte Lösung eines teilweisen Nachvollzugs der CSRD, insbesondere auch die Einführung einer umfassenden Prüfpflicht. In diesem Kontext ist erheblich und insbesondere für eine erfolgreiche Strafverfolgung im Bereich Wirtschaftskriminalität relevant, dass im Prüfbericht detailliert festgehalten wird, aufgrund welcher Sachverhalte auf Unvollständigkeit oder Falschheit zu schliessen war, um diese Informationen zum Nachweis des strafrechtlich relevanten Sachverhalts bei den zur Prüfung beauftragten Revisionsunternehmen und Konformitätsbewertungsstellen (gemäss Art. 964c^{bis} Abs. 3 Ziff. 7 VE-OR) einholen zu können. Folglich wird die vom Bundesrat gemäss Artikel 964c^{bis} Absatz 2 VE-OR in einer Verordnung zu regelnde Prüftiefe als negative/limited assurance auszugestalten sein.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Modification du code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité) - procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 26 juin 2024 nous est bien parvenue et nous vous en remercions.

Nous prenons acte que, suite au renforcement par l'UE des obligations pour les entreprises de faire rapport quant aux questions de durabilité, dans la poursuite de la stratégie du Conseil fédéral d'harmonisation du droit suisse au niveau international, ce dernier s'est prononcé en faveur d'un alignement sur le droit de l'UE dans le Code des obligations (CO). Nous avons bien noté que le champ d'application de la CSRD, « Corporate Sustainability Reporting Directive », inclut nettement plus d'entreprises que les dispositions du CO et les exigences imposées aux entreprises sont plus étendues.

Or, comment concilier l'objectif de la Confédération de réduire les tracasseries administratives tout en ajoutant de nouvelles obligations envers une certaine catégorie d'entreprises ?

Nous avons donc pris connaissance des divers documents fournis pour cette consultation et avons bien saisi qu'une solution de mise en œuvre partielle a été retenue aboutissant à un avant-projet qui comporte une adaptation du champ d'application, en abaissant de 500 à 250 emplois à plein temps, l'effectif des entreprises tenues d'établir annuellement un rapport de durabilité. Il va de soi que l'obligation de faire rapport entraînera des coûts supplémentaires fixes qui ne manqueront pas d'avoir un effet plus ou moins important sur les charges d'un certain nombre d'entreprises, en fonction de leur taille.

On peut d'ailleurs se demander si ces montants financiers ne devraient pas être alloués à des mesures concrètes plutôt que dans la réalisation de rapport, la surveillance et le contrôle : apporter une plus-value serait plus efficace.

Ensuite, si l'on pouvait considérer avec la première version de la loi qu'elle concernait principalement les très grandes entreprises actives dans plusieurs pays, il en est tout autre avec ces modifications. En effet, ces nouveaux seuils englobent désormais des entreprises locales, voire familiales. Ce nouveau paradigme doit être pris en considération.

En bref, le Canton de Neuchâtel ne s'oppose pas à un élargissement des critères de soumission à la loi, mais pencherait pour un nombre d'employés déterminants intermédiaire (300 ou 350).

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous adressons, Monsieur le conseiller fédéral, nos salutations distinguées.

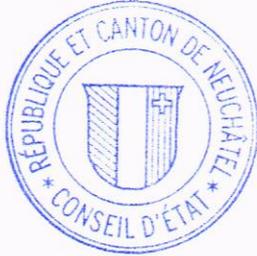
Neuchâtel, le 18 septembre 2024

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER



La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 15. Oktober 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte). Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden lehnt die vorgeschlagene Änderung des Obligationenrechts vollumfänglich ab. Wir verweisen auf unsere nachfolgende Begründung.

1 Stellungnahme

1.1 Erheblicher Anstieg des Verwaltungsaufwands und der Kosten für Unternehmen

Der Vorschlag des Bundesrats im Zusammenhang mit dem vollständigen Nachvollzug sieht vor, dass der heutige Schwellenwert gesenkt werden soll, welcher einer von drei Kriterien zur Beurteilung der Rechenschaftspflicht ist. Diese Senkung des Schwellenwerts von heute 500 auf neu 250 Vollzeitstellen führt dazu, dass statt bisher 200 bis 340 Unternehmen neu rund 3'500 Unternehmen schweizweit verpflichtet wären, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Diese Ausweitung stellt eine erhebliche Belastung für eine grosse Anzahl von Unternehmen dar, die bisher nicht unter diese Vorschriften fielen. Der zusätzliche administrative Aufwand kann zu erheblichen Herausforderungen führen, da die Ressourcen für eine umfassende Berichterstattung oft nicht vorhanden sind.

Durch die Ausweitung des Geltungsbereichs entsteht noch kein Mehrwert für die Nachhaltigkeit. Zudem werden von einer solchen Änderung zusätzlich auch eine Vielzahl von Zulieferungsunternehmen betroffen, da diese die notwendigen Daten für die rechenschaftspflichtige Unternehmung zur Verfügung stellen müssen.

1.2 Wegfall der Flexibilität durch den Verzicht auf den „Comply or explain“ Ansatz

Wir würden es begrüßen, wenn der bisher geltende „Comply or explain“ Ansatz weiterhin im Gesetz verbleiben würde. Dieser gibt den Unternehmen die Flexibilität, alternative Wege zur Erfüllung der Berichterstattungspflichten zu wählen. Hiermit kann verhindert werden, dass Unternehmen gezwungen werden, Berichtsstandards zu erfüllen, die für ihre spezifischen Bedürfnisse und Strukturen nicht optimal sind. Wir befürchten, dass der Verlust dieser – heute bestehenden – Flexibilität zu ineffizienten und teuren Berichtspflichten führt, die den Nutzen der Transparenz weit übersteigen.

1.3 Unklare und potenziell negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit

Obwohl die Vorlage den Schutz der Wettbewerbsfähigkeit und der Standortattraktivität der Schweiz sicherstellen soll, bleibt unklar, ob diese Auswirkungen positiv oder negativ sein werden. Die Tatsache, dass diese Frage im erläuternden Bericht offen gelassen wird, deutet darauf hin, dass die potenziellen Risiken nicht ausreichend bewertet wurden. Ein solches Mass an Unsicherheit könnte Unternehmen dazu veranlassen, ihre Aktivitäten in Länder mit weniger strikten Vorschriften zu verlagern, was langfristig negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz hätte. Dieser Punkt muss vor einer Entscheidung unbedingt vertieft geprüft werden.

1.4 Wettbewerbsnachteil durch fehlende internationale Harmonisierung

Der Gesetzesentwurf hält fest, dass Schweizer Unternehmen die Wahl haben sollen, sich entweder am EU-Standard oder an einem anderen als gleichwertig anerkannten Standard zu orientieren.

Aktuell besteht aber kein internationaler Standard und es ist unklar, welche weiteren internationalen Regularien als gleichwertig anerkannt werden. Dies führt zu einer grossen Rechtsunsicherheit. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Unternehmen ihre Berichterstattung künftig an mehreren Standards ausrichten müssen, um internationalen Anforderungen gerecht zu werden. Dies würde zu einem Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen führen. Dieser Punkt muss vor einer Entscheidung unbedingt vertieft geprüft werden.

2 Fazit

Angesichts der erheblichen finanziellen und administrativen Belastungen, der unklaren Nutzen-Kosten-Relation sowie der potenziellen negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und den Standort Schweiz lehnen wir die vorgeschlagene Änderung des Obligationenrechts zum jetzigen Zeitpunkt ab. Die Risiken und Kosten überwiegen die möglichen Vorteile bei weitem.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bittet um Berücksichtigung seiner Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res Schmid
Landammann



lic. iur. Emanuel Brügger
Landschreiber-Stv.

Geht an:
ehra@bj.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Mail an: ehra@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5068
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 26. September 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Der am 1. Januar 2022 in Kraft getretene indirekte Gegenvorschlag zur sog. Konzernverantwortungsinitiative im Obligationenrecht (OR, SR 220) enthält u.a. Bestimmungen zur „Transparenz über nichtfinanzielle Belange“. Mit dem Vorentwurf sollen die Normen betreffend die „Transparenz über nichtfinanzielle Belange“ im OR an das verschärfte EU-Recht angepasst werden. Der Bundesrat bezweckt mit diesem Vorgehen, dass die Schweiz bei der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt bleibt.

Der Kanton Obwalden begrüsst grundsätzlich die übergeordneten Ziele, welche mit der Vorlage erreicht werden sollen. Diese sind angesichts der Vorgeschichte zur Konzernverantwortungsinitiative und der bisherigen politischen Strategie, im internationalen Wirtschaftsrecht keine Schweizer Insellösung mit überhöhten Einschränkungen zu etablieren, sachgerecht. Auch wird der Handlungsbedarf, der sich aus den von der Schweiz ratifizierten bzw. anerkannten Zielen des Pariser Klimaabkommens sowie den Sustainable Development Goals (SDG) der Agenda 2030 ableiten lässt, anerkannt. Diesbezüglich sieht das vom Stimmvolk am 18. Juni 2023 angenommene Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG, SR 814.310; AS 2023 655) denn auch vor, dass alle Unternehmen bis spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen

müssen (Art. 5 Abs. 1 KIG). Zudem hat der Bund dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen Entwicklung leistet und insbesondere Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen getroffen werden sollen (Art. 9 Abs. 1 KIG).

Es ist jedoch noch offen, ob die jeweils beabsichtigte Wirkung mit der Vernehmlassungsvorlage tatsächlich erreicht wird. Mit ihr werden gemäss erläuterndem Bericht (Ziff. 5.3, S. 44) rund 3 500 Unternehmen jährlich zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsberichten verpflichtet. Bei 3 500 Unternehmen ergibt dies rein rechnerisch durchschnittliche Kosten von rund Fr. 180 000.–/Jahr pro Unternehmen. Fraglich ist, ob der Nutzen, welcher sich der Bundesrat von den vorgeschlagenen Verschärfungen verspricht, die massiven finanziellen und bürokratischen Belastungen der betroffenen Unternehmen rechtfertigt. Gerade Ziff. 5.3 auf S. 45 des erläuternden Berichts zeigt, dass durch die Vorlage nur geringfügige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Standortattraktivität zu erwarten sind. Ob diese Auswirkungen eher positiv oder negativ ausfallen, wird offengelassen.

Gestützt auf diese Überlegungen spricht sich der Kanton Obwalden deshalb für eine Ablehnung der Vernehmlassungsvorlage und für die Beibehaltung des Status Quo aus. Sollte die Vorlage angenommen werden, ist die geforderte Berichterstattung auf ein verhältnismässiges Augenmass hin zu prüfen (bspw. inhaltliche Reduktion des Detaillierungsgrads, Beschränkung auf eine Berichterstattung zum Betriebserfolg resp. -misserfolg, welche das Betriebsgeheimnis wahrt usw.).

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christian Schali
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 27. September 2024

Vernehmlassung Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung über die eingangs erwähnte Änderung des Obligationenrechts eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Für die St.Galler Regierung ist es nachvollziehbar, dass sich der Bundesrat bei der Ausarbeitung der Regeln für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung international abstimmen will. Insofern sieht sie den Bedarf nach der unterbreiteten Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich als ausgewiesen, auch wenn die bestehende Schweizer Regulierung erst seit dem Geschäftsjahr 2023 zur Anwendung kommt und noch kaum Erfahrungswerte zu deren Handhabe vorliegen.

Bei der Gestaltung der Anpassung ergibt sich indes Handlungsspielraum. Aus unternehmerischer Sicht besonders gravierend ist hier der Unterschied zwischen den Alternativen 1, Variante a und Variante b. Der Bundesrat hatte anlässlich seiner Aussprache am 22. September 2023 beschlossen, der Variante 1a den Vorzug zu geben. Die St.Galler Regierung würde ein Rückkommen auf diesen Entscheid sehr begrüssen, verbunden mit einem Einschwenken auf die Variante 1b.

Es gehört zu den wesentlichen Standortvorteilen der Schweiz, dass regulatorische Bestimmungen nur mit grosser Zurückhaltung zu Lasten der Unternehmen angepasst bzw. ausgebaut werden. Durch die vom Bundesrat gewählte Umsetzungsvariante wird der Kreis der betroffenen Unternehmen von «nur» 480 auf 3'500 erhöht (Faktor 7).

In der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) wird allen betroffenen 3'500 Unternehmen pauschal unterstellt, dass ihr unternehmerisches Handeln (lediglich) negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit hat. Dabei finden sich unter den 3'500 Unternehmen zweifellos auch solche, die sich mit Umweltaspekten wie CO₂-Kompensation oder ähnlichem als Geschäftsmodell befassen. Zusätzlich darf durchaus auch von einem Unternehmensbild aus-



gegangen werden, das sich im Sinn eines Stakeholder-Ansatzes auch mit Umweltaspekten befasst. Ausserdem sind es die Unternehmen, die letztlich Steuern zahlen und Arbeitsplätze schaffen.

Die betroffenen 3'500 Unternehmen hätten gemäss RFA mit direkten Kosten zwischen 13 und 61 Mio. Franken sowie mit Folgekosten für die Prüfung von 620 Mio. Franken zu rechnen. Dies entspricht einem Betrag von rund 180'000 Franken je Unternehmen. Diese Mittel könnten nicht mehr produktiv für Nachhaltigkeitsthemen verwendet werden.

Die Änderung sieht vor, dass Unternehmen über Umweltfaktoren, Sozial- und Menschenrechtsaspekte (einschliesslich Arbeitnehmerbelange) sowie Governance-Aspekte Rechenschaft ablegen sollen. Mit Bezug auf die Umweltfaktoren werden gar inhaltliche Ziel festlegungen postuliert. Dies ist artfremd für Publikationspflichten, entsprechend beantragt die Regierung deren ersatzlose Streichung aus dem Entwurf.

Betreffend die Qualität der zu erhebenden Nachhaltigkeitsinformationen bestehen berechtigte Zweifel. So ist nicht ersichtlich, wie sichergestellt werden soll, dass die Unternehmen nicht lediglich standardisierten Formulierungen ihrer Treuhand- und Revisionsunternehmen folgen. Derart weitgehend inhaltsleere Bestätigungen konnten in der Vergangenheit bei der Einführung von internen Kontrollsystemen festgestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
ehra@bj.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat _____

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement

per E-Mail an ehra@bj.admin.ch

Schaffhausen 1. Oktober 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

Nachhaltigkeitsaspekte werden in der Gesellschaft immer wichtiger. Es ist daher grundsätzlich zu begrüssen, dass auch das verantwortungsbewusste Handeln von Unternehmen sichergestellt werden soll. Dennoch sind wir der Auffassung, dass die vorgeschlagene Änderung abzulehnen ist. Dies aus folgenden Gründen:

In Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte ist im Auge zu behalten, dass die Vorgaben zur Berichterstattung massvoll sind. Vorliegend gehen die Ausweitung des Anwendungsbereichs und des Mindestinhalts der Berichterstattung sowie die Einführung der umfassenden Prüfpflicht sehr weit. Diese sehr umfassenden Angaben sollen zudem unter der unveränderten Strafandrohung auch für fahrlässig gemachte Falschangaben bzw. Unterlassungen stehen. Dies sehen wir sehr kritisch, da auch über Umstände ausserhalb des Unternehmens sowie Wahrscheinlichkeiten berichtet werden muss. Das derzeit geltende Comply- or explain-Prinzip lässt Raum für einen massvollen Umgang mit den verschiedenen Berichtselementen, weshalb dieses weiterhin bevorzugt wird.

Mit dem vorliegenden Entwurf würden künftig schweizweit rund 3'500 Unternehmen zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte verpflichtet - im Vergleich dazu sind es unter den geltenden Bestimmungen ca. 300 Unternehmen. Gerade KMU wären durch die Revision mit einem massiven Mehraufwand konfrontiert und würden finanziell stark belastet. Dies, obwohl KMU im Vergleich zu grossen Konzernen in der Regel ohnehin einen kleinen ökologischen Fussabdruck haben und aufgrund ihrer Grösse und der fehlenden Ressourcen kaum Einfluss auf ihre Lieferanten nehmen und entsprechend auch kaum einen Beitrag zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen leisten können. Den geschätzten Kosten der Revision von rund 620 Mio. Franken alleine für die Prüfungen steht kaum ein messbarer Nutzen entgegen.

Effiziente und administrativ einfache Regulierungen sind ein zentrales Element wirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft ist es entsprechend von grosser Bedeutung, dass Unternehmen – insbesondere KMU – durch Regulierungen nicht übermässig und ohne ersichtlichen Mehrwert belastet werden. Aus den genannten Gründen ist die Revision abzulehnen und der Status quo beizubehalten.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:


Patrick Strasser

Der Staatsschreiber-Stv.:


Christian Ritzmann

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

24. September 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Stellung zu nehmen.

Durch die Verabschiedung der neuen EU-Richtlinie 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 wurden hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen neue Vorgaben eingeführt. Viele exportorientierte Schweizer Unternehmen sind durch die neuen Richtlinien direkt betroffen. Es ist deshalb zu begrüessen, dass aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen mit dem europäischen Markt eine darauf abgestimmte Anpassung des Obligationenrechts vorgeschlagen wird.

Ebenfalls zu begrüessen ist, dass der Bundesrat in Art. 964c Abs. 1 Ziff. 1 OR eine Aktualisierung der Inhalte und Begrifflichkeiten vorgenommen hat. Die neue Formulierung der Umweltfaktoren ist auf das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) abgestimmt. Der Bezug auf das Netto-Null-Treibhausgasemissionsziel bis spätestens 2050 steht hier im Fokus. Aber auch die anderen definierten Umweltfaktoren (Klimaschutz, Wasser, Verschmutzung, Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft, Biodiversität und Ökosysteme) sind sehr wichtig für die beabsichtigte Transparenz über die Nachhaltigkeit.

Des Weiteren sind die Sozialaspekte (einschliesslich der Arbeitnehmerbelange) in Ziff. 2, die Menschenrechtsaspekte in Ziff. 3 und Governance-Aspekte in Ziff. 4 einschliesslich der Vorkehrungen zur Bekämpfung der Korruption zu begrüessen.

Es ist jedoch auch wichtig festzuhalten, dass die Änderungen und Anpassungen an die EU-Richtlinie zu einem nicht zu unterschätzenden administrativen Mehraufwand für die Unternehmen führen. Analog zur EU sollen auch in der Schweiz Unternehmen mit 250 Mitarbeitenden, 25 Mio. Franken Bilanzsumme und 50 Mio. Franken Umsatz zur Berichterstattung verpflichtet werden, wenn sie zwei von drei Schwellen während zwei aufeinanderfolgenden Jahren erreichen. Dies führt auch im Kanton Solothurn dazu, dass zahlreiche Firmen diese Anforderungen neu erfüllen müssen. Die Solothurner Unternehmen sind mit einer gegenwärtig schwierigen konjunkturellen und geopolitischen Lage konfrontiert und sind darauf angewiesen, dass zusätzliche administrative Aufwände möglichst schlank und einfach umgesetzt werden. Deswegen ist es wichtig, dass auch mögliche Spielräume ausgenutzt werden. Es ist somit zu begrüessen, dass im

Unterschied zu den Unternehmen in der EU die Schweizer Unternehmen die Wahl haben sollen, sich bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung entweder am EU-Standard oder einem anderen gleichwertigen Standard zu orientieren. Bei der entsprechenden Festlegung in der Verordnung soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Wichtig ist aber, dass bei anderen Standards die Vergleichbarkeit mit dem EU-Standard gewährleistet bleibt.

Da die Umsetzung der Regeln auch mit Kosten für die Unternehmen verbunden ist, sind Massnahmen erwünscht, die dieser Mehrbelastung entgegenwirken können. Hier sind die Prüfungen von allfälligen Hilfsmassnahmen gemäss Postulat Josef Dittli 23.4062 «Unterstützung von Schweizer KMU bei der Anwendung von ESG-Richtlinien» sehr wichtig. Solche Hilfsmassnahmen könnten die Auswirkungen auf neue europäische, bzw. internationale Richtlinien positiv beeinflussen (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 26. Juni 2024). Es ist von grosser Wichtigkeit, dass hier Möglichkeiten und Hilfsmittel geprüft werden, welche die Schweizer KMU unterstützen können.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

Schwyz, 15. Oktober 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Obligationenrechts zur Vernehmlassung bis 17. Oktober 2024 unterbreitet.

Der Kanton Schwyz lehnt die Vorlage ab. Zahlreiche international tätige Schweizer Unternehmen sind zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss EU-Recht verpflichtet oder erstellen diese freiwillig. Mit der vorliegenden Änderung des Obligationenrechts soll der Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert werden, indem der Schwellenwert «Vollzeitstellen» von bisher 500 auf 250 gesenkt wird. Diese flächendeckende Verpflichtung für alle KMU ab 250 Mitarbeitenden lehnen wir ab. Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen erachten wir als ungenügend. Die Berichte über Nachhaltigkeit müssen durch ein Revisionsunternehmen oder eine Konformitätsbewertungsstelle geprüft werden. Der damit verbundene personelle und finanzielle Aufwand ist für die betroffenen Unternehmen beträchtlich und die Wirkung im Ziel fraglich. Zu befürchten ist eher eine Tendenz zum «Greenwashing». Zudem zeigt die Erfahrung, dass die heutigen Berichte kaum vergleichbar sind. Damit solche Berichte ihren Nutzen entfalten, müssen sie nach klaren, praktikablen und vergleichbaren Regelwerken erstellt werden. Bei den aktuellen Anforderungen fühlen sich viele Unternehmen ausserstande, die Berichterstattung selber vorzunehmen und sie sehen sich gezwungen, auf externe Beratungsbüros zurückzugreifen.

Die Abstimmung mit dem europäischen Recht schafft zwar eine Standardisierung. Der damit einhergehende Nachvollzug ist jedoch problematisch. Die EU legt derzeit weitere Regulierungsentwürfe vor. Ständige Teilrevisionen beschäftigen die Unternehmen unnötig und können zu Rechtsunsicherheit führen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Herr Beat Jans
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 24. September 2024
Nr. 641

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Vorentwurf für eine Änderung des Obligationenrechts (OR; SR 220) betreffend Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte und teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage ablehnen.

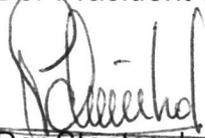
Die vorgeschlagenen Bestimmungen hätten weitreichende Auswirkungen auf die Ressourcen der Unternehmen sowohl wegen des zusätzlichen administrativen Aufwandes als auch aufgrund der höheren externen Kosten. Die vorgeschlagene Senkung der Schwellenwerte und der Wegfall des Erfordernisses der Börsenkotierung führt zu einer deutlichen Ausweitung der Berichterstattungspflicht über die Nachhaltigkeitsaspekte auf die KMU. Zudem hätte die Revision eine deutliche Erweiterung des erforderlichen Mindestinhaltes der Berichte zur Folge.

Für die Schweiz wurden erst am 1. Januar 2022 neue Vorschriften über die Berichterstattung in nichtfinanziellen Belangen erlassen. Die Unternehmen brauchen langfristige Rechts- und Planungssicherheit. Das mit dieser Vorlage eher überhastet anmutende Vorgehen ist aus unserer Sicht daher nicht angezeigt. Wir bezweifeln, dass die vorgeschlagene Änderung sich derart positiv auf die Nachhaltigkeitsaspekte auswirken würde, um die damit verbundenen Mehrkosten und die administrative Mehrbelastung der Unternehmen zu rechtfertigen.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
4603

fr

0

Bellinzona
25 settembre 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
DFGP

Invio per posta elettronica:
ehra@bj.admin.ch

Procedura di consultazione – Modifica del Codice delle obbligazioni (Trasparenza concernente lo sviluppo sostenibile)

Gentili signore, gentili signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla consultazione in oggetto.

Teniamo anzitutto a evidenziare che il Consiglio di Stato è consapevole della necessità di un adeguamento alle norme europee inerenti lo sviluppo sostenibile. Tuttavia, solleviamo alcune criticità nel merito, in particolare sul rischio che le modifiche potrebbero apportare un ulteriore appesantimento del carico amministrativo delle aziende.

In effetti, il progetto in consultazione prevede in particolare un ampliamento del campo di applicazione dell'obbligo di rendicontazione e del contenuto minimo di tale rendicontazione.

Per quanto riguarda il campo di applicazione, attualmente sono assoggettate solamente le società di interesse pubblico ai sensi della legge sui revisori (quindi in particolare le società quotate in borsa) che, in aggiunta, contano almeno 500 posti di lavoro a tempo e raggiungono determinate soglie relativamente alla somma di bilancio (20 milioni di franchi) o alla cifra d'affari (40 milioni di franchi). Con il progetto in consultazione, i criteri sopra menzionati diventeranno alternativi, ciò che significa che anche un'impresa non di interesse pubblico, ma che oltrepassa determinate soglie, sarà assoggettata. Inoltre è previsto un dimezzamento della soglia riguardante i posti di lavoro a tempo pieno, che da 500 dipendenti a tempo pieno passerebbe a 250. Ciò significa che, a titolo di esempio, un'impresa che impiega 250 persone, con una somma di bilancio di 25 milioni di franchi o con una cifra d'affari di 50 milioni di franchi, sarebbe tenuta ad allestire una relazione sulla sostenibilità.

Verrebbe inoltre abolito il principio "comply or explain" attualmente previsto, che permette di rinunciare a determinate condizioni alla relazione.

Per quel che concerne il contenuto della relazione, questa dovrebbe fornire ragguagli su questioni ambientali, sociali, in materia di diritti umani e di governance aziendale. Per i fattori ambientali, vengono inoltre postulati degli obiettivi in termini di contenuto: sono richieste informazioni sull'obiettivo di azzeramento delle emissioni di CO₂ per il 2050 e sulla limitazione del riscaldamento globale a 1,5°C rispetto ai livelli preindustriali.

Il progetto prevede altresì che devono essere fornite le informazioni necessarie per comprendere l'impatto delle attività dell'azienda sugli aspetti di sostenibilità (materialità dell'impatto) e per comprendere l'impatto degli aspetti di sostenibilità sulla performance aziendale, sui risultati e sulla posizione dell'azienda (materialità finanziaria). Il principio della doppia materialità, così come inteso dall'UE, viene quindi ripreso e reso obbligatorio per tutte le aziende che rientrano nel campo di applicazione della nuova versione della legge.

Inoltre, le imprese sarebbero tenute a fornire anche informazioni sulla catena di valore dell'impresa, comprese le indicazioni sui suoi prodotti e servizi, le sue relazioni d'affari e le sue catene di approvvigionamento.

Il progetto in consultazione prevede infine l'introduzione di un obbligo per tutte le imprese assoggettate di far verificare la relazione a un revisore esterno.

In base all'analisi dell'impatto della regolamentazione descritta nel rapporto esplicativo, le modifiche proposte obbligherebbero circa 3'500 aziende a redigere un rapporto sulla sostenibilità. I costi totali annui stimati per le imprese, che dovranno introdurre sistemi per rilevare e analizzare i dati e disporre del personale necessario per redigere la relazione, avvalendosi se caso di consulenti esterni, ammonterebbero a 620 milioni di franchi svizzeri l'anno, di cui più della metà sarebbero causati dalla verifica esterna.

Chiediamo pertanto di valutare la possibilità di mitigare tale impatto tenendo il più possibile in considerazione quanto le aziende, in particolare anche le PMI, stanno già mettendo in atto nell'ambito dello sviluppo sostenibile e nella relativa rendicontazione.

Nel caso del Cantone Ticino, già da anni accordiamo una grande attenzione al tema. La sua importanza era stata evidenziata dalle riflessioni nate in seno al Tavolo di lavoro sull'economia ticinese, promosso nel 2016, che ha visto il coinvolgimento di attori istituzionali, accademici, politici ed economici. La sostenibilità era stata individuata come una delle piste d'azione per favorire uno sviluppo sostenibile e duraturo dell'economia cantonale a beneficio delle generazioni future. Con l'aggiornamento avvenuto a seguito della pandemia con il Gruppo strategico per il rilancio del Paese, un accento particolare è stato messo sulla responsabilità sociale delle imprese (CSR), ovvero il contributo delle aziende allo sviluppo sostenibile.

In questi anni sono state messe in campo diverse misure concrete per promuovere e incentivare la CSR tra le aziende, con l'obiettivo di sensibilizzarle ad adottare strumenti e processi aziendali sempre più sostenibili, con un impatto positivo a livello sociale e ambientale e che al contempo favoriscano la competitività della nostra economia e del nostro territorio.

Tra gli esempi concreti della nostra azione citiamo:

- Lo sviluppo in collaborazione con la Camera di commercio, dell'industria, dell'artigianato e dei servizi del Cantone Ticino (Cc-Ti) e con il supporto scientifico della Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI) di un rapporto di sostenibilità appositamente studiato per aiutare le PMI ticinesi ad allestire un rendiconto sull'impatto economico, sociale e ambientale della loro attività.
- La creazione di un sito per agevolare e semplificare l'utilizzo dello strumento sopracitato grazie alla collaborazione con la Camera di commercio.
- Il sostegno all'Associazione Industrie Ticinesi (AITI) nel mettere a punto un modello di reportistica per imprese di medie e grandi dimensioni.
- L'inserimento della responsabilità sociale delle imprese tra i criteri di aggiudicazione previsti dalla Legge cantonale sulle commesse pubbliche.

Con un impegno costante, e grazie anche alla virtuosa collaborazione con i principali attori che operano sul territorio cantonale, negli anni è stato così possibile promuovere una sempre più diffusa adozione di una reportistica volontaria in ambito di responsabilità sociale delle imprese.

In chiusura, il Consiglio di Stato tiene a ribadire l'invito a fare tutto il possibile per non appesantire ulteriormente il carico amministrativo e i costi per le aziende tenendo possibilmente in considerazione gli sforzi già profusi, non da ultimo anche dalle amministrazioni cantonali.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore e gentili signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Divisione economia (dfe-de@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüssen wir die Vorlage, die bezweckt, das Schweizer Recht unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten an die internationale Entwicklung im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung anzupassen. Wir erachten es als richtig und wichtig, dass Unternehmen transparent und verantwortungsbewusst handeln. Die vorgeschlagenen Regeln zur nachhaltigen Unternehmensführung bzw. die damit einhergehenden Pflichten (Nachhaltigkeitsberichterstattung und Prüfung durch eine Revisionsstelle) können jedoch die neu betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen vor grosse, insbesondere finanzielle Herausforderungen stellen. Auch ist fraglich, ob die beabsichtigte Anpassung an internationale Standards für kleine Unternehmen einen Mehrwert bringt.

Damit die Schweiz international wettbewerbsfähig bleibt, benötigen Schweizer Unternehmen vernünftige und global kompatible Mechanismen. Mit der Anpassung des Schweizer Rechts an die internationale Entwicklung im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten für Schweizer Unternehmen faktisch EU-Regeln.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 13. September 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Département fédéral de justice et police
(DFJP)
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par courriel : ehra@bj.admin.ch

Réf. : 24_COU_5903

Lausanne, le 2 octobre 2024

Modification du code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité) : prise de position du Canton de Vaud

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement vaudois tient à remercier le Département fédéral de justice et police (DFJP) pour l'opportunité qui lui a été donnée de se prononcer sur le projet de modification du code des obligations (Transparence sur les questions de durabilité).

Le Conseil d'Etat considère que cette harmonisation de la législation suisse avec le droit européen est nécessaire et opportune, aussi bien en termes d'atteinte des objectifs de durabilité que de maintien de la compétitivité des entreprises suisses. Il soutient donc les modifications proposées, tout en y apportant les compléments suivants :

1. La modification du CO doit veiller à éviter de générer une surcharge administrative inutile et à ne pas pénaliser les entreprises suisses face à la concurrence internationale. Il importe notamment de s'assurer que les charges engendrées ne détériorent pas l'activité économique dans son ensemble et d'accorder une attention particulière aux charges indirectes pouvant peser sur les PME. Dans l'optique d'une mise en conformité avec le droit européen, il semble opportun de s'en tenir à la teneur de ce dernier, la mise en place d'un vote contraignant par l'Assemblée générale sur le rapport de durabilité n'est dès lors pas souhaitable (car ce n'est pas prévu dans la *Corporate Sustainability Reporting Directive*).
2. Le projet du Conseil fédéral soumis à consultation n'intégrant pas la *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* (CSDDD – adoptée en mai 2024 par l'UE), qui introduit un devoir de vigilance pour les entreprises en matière de droits humains et de protection de l'environnement, une nouvelle adaptation du droit suisse sera donc prochainement nécessaire. Un projet combiné et cohérent visant à harmoniser dans le même temps le droit suisse avec les directives CSRD et CSDDD permettrait d'éviter un enchaînement de révisions partielles, source d'insécurité juridique pour les entreprises.

3. L'adaptation des entreprises aux changements climatiques et les plans d'action pourraient être explicitement mentionnés dans la loi (respectivement aux art. 964c, al.1, ch. 1 et art. 964c, al. 3, ch. 1).

Afin de réduire la complexité et d'éviter les doublons, l'articulation avec le dispositif issu de la loi fédérale sur le climat et l'innovation (LCI), notamment les feuilles de route pour les entreprises, mériterait d'être explicitée. Dans l'élaboration des dispositions d'exécution, une attention particulière devra être portée aux bases qui pourraient être mises à disposition des entreprises pour faciliter l'établissement d'un rapport cohérent avec l'art. 5 de la LCI et les dispositions d'exécution y relatives.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez aux présentes lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies :

- *Office des affaires extérieures ;*
- *Secrétariat général du Département de l'économie, de l'innovation, de l'emploi et du patrimoine.*



2024.03997

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Monsieur
Beat Jans
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de justice et
police
Palais fédéral ouest
3003 Berne



Notre réf. MT

Date 16 OCT. 2024

Consultation sur la modification du code des obligations (transparence sur les questions de durabilité)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat valaisan vous remercie de l'avoir consulté sur l'avant-projet cité en exergue et vous communique, ci-après, sa détermination.

Nous sommes favorables à l'adaptation du code des obligations (CO) relatives à la « transparence sur les questions non financières » au nouveau droit de l'Union européenne devenu plus strict. Nous saluons en particulier la volonté d'alignement de la part de la Suisse par rapport aux différentes normes et exigences européennes, sachant que ces équivalences permettront aux grandes entreprises suisses de rester compétitives sur le plan international.

Au vu du contenu du rapport de durabilité, il est possible de faire un rapprochement avec les obligations des entreprises certifiées ISO, en particulier celles qui sont certifiées ISO 9001 (qualité) et 14001 (environnement). En effet, ces normes internationales exigent auprès de ces entreprises de fournir annuellement, lors d'audits externes, des éléments de preuves quant à la conformité de leurs activités et de leur organisation aux exigences en matière de durabilité, à savoir notamment la limitation des impacts sur l'environnement, la diminution des émissions de gaz à effet de serre, l'adaptation au changement climatique, les questions liées à l'égalité des chances, l'accessibilité à l'information et aux services pour tous, la non-discrimination, la sécurité et la santé des travailleurs ainsi que le devoir de transparence.

Ces éléments sont analysés autant par une approche fondée sur les risques que par la prise en compte des parties prenantes. Aussi, sachant que la plupart des grandes entreprises suisses sont déjà certifiées ISO, nous estimons qu'il est nécessaire d'assurer un système d'équivalence efficace, afin d'éviter des doublons et de valoriser ce qui se fait déjà en matière de certification des entreprises et qui constitue souvent un effort non-négligeable de la part des entreprises en matière de durabilité et d'exemplarité.

De manière générale, sachant que cette proposition d'adaptation du CO n'aura que peu d'incidences sur les PME, nous estimons que cette nouvelle réglementation permettra de mettre à niveau l'économie suisse vis-à-vis des nouvelles normes européennes et internationales et de garantir l'accessibilité des grandes entreprises suisses aux marchés internationaux, aux investisseurs, à la société civile, aux pouvoirs publics et aux milieux scientifiques.

En outre, les informations supplémentaires fournies dans le rapport de durabilité pourront aussi servir dans le cadre de démarches entreprises par les collectivités publiques comme les cantons en lien avec les achats durables (marchés publics et critères de durabilité).



En conclusion, le Conseil d'Etat soutient le présent projet d'adaptation des dispositions du CO, pour autant que les équivalences avec les normes internationales ISO déjà existantes soient identifiées et garanties, afin d'éviter d'ajouter des tâches et formalités supplémentaires coûteuses et sans réelle valeur ajoutée, alors que de nombreuses entreprises suisses possèdent déjà toute la documentation et justificatifs nécessaires à l'établissement de rapports de durabilité.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Franz Ruppen



La chancelière

Monique Albrecht

Copie à ehra@bj.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 27. August 2024 rv

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) – Stellungnahme Kanton Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie die Kantone eingeladen, sich zur Änderung des Obligationenrechts (OR) zu äussern.

Vorbemerkung: Im Sinn der Vorgeschichte zur Konzernverantwortungsinitiative und der bisherigen politischen Strategie - im internationalen Wirtschaftsrecht keine Schweizer Insellösung mit überhöhten Einschränkungen zu etablieren - ist die vorliegende Revision im Grundsatz zu unterstützen. Viele der in der Schweiz ansässigen Unternehmungen sind durch die EU-Richtlinie ohnehin zur analogen Umsetzung gezwungen, sofern diese in der EU tätig sind.

Wir stellen Ihnen folgende Anträge:

1. Antrag zu Art. 964c i.V.m. Art. 964c^{bis} Abs. 2: Der inhaltliche Detaillierungsgrad des Berichts ist zu reduzieren und thematisch einzugrenzen.

Begründung: Der ganze Art. 964c ist so detailliert und vor allem umfassend normiert und durch den erläuternden Bericht - der bei der Auslegung ein wichtiges Element der Materialien ist - noch weiter präzisiert, dass der **Grad der Erfüllung für die betroffenen Unternehmen unendlich** scheint. So müsste jeder neue Produktionsschritt, jedes neue Teilchen und dessen Beschaffungskette mit einer studienähnlichen Dokumentation belegt werden. Ob dabei die ökologische Wirkung und deren Relevanz dann wirklich interpretierbar sind, steht auf einem anderen Blatt resp. müsste punktuell mit Forschungsarbeiten belegt werden. So stellt sich für jedes Unternehmen und damit auch für jede Prüfgesellschaft die Frage, wie tief und wie breit resp. lückenlos der Bericht pro Element gehen muss, damit dieser akzeptiert werden kann.

2. Antrag zu Art. 964c Abs. 3 Ziff. 1: Die Präzisierungen im erläuternden Bericht (Seite 25) sind so zu kürzen, dass **wesentliche Elemente des Betriebsgeheimnisses** (z.B. Schlüsselfaktoren des Erfolgs resp. Misserfolgs) nicht aufgeführt und folglich **nicht im Bericht darzustellen sind**.

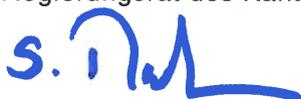
Begründung: All jene Elemente, welche den Betriebserfolg resp. -misserfolg bestimmen, gehören zum Kern des Betriebsgeheimnisses. Letzteres muss trotz Berichterstattungspflicht gewahrt werden. Dem Anliegen der Transparenz im Bereich Nachhaltigkeit kann trotzdem gerecht werden.

3. Antrag zu Art. 964c Abs. 4: Gesellschaften in der Zulieferkette sollen bis zu einer zu definierenden Grösse vom Druck der Berichterstattungspflicht ihrer Abnehmer verschont bleiben.

Begründung: Es besteht die Gefahr, dass die berichterstattungspflichtigen Gesellschaften auch ihre **kleinen Zulieferer zwingen, die Berichterstattung beim Verkauf mitliefern zu müssen**. Damit könnten viele kleinere Gesellschaften überfordert sein, so dass sie in existenzielle Probleme hineingeraten könnten. Eine Alternative wäre, dass in solchen Fällen nur eine minimale Dokumentation eingefordert werden müsste.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer drei Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



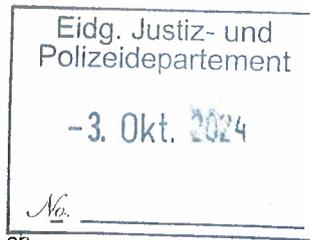
Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- ehra@bj.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (bernhard.neidhart@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Homepage (info.staatskanzlei@zg.ch) (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Elektronisch an ehra@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

*E-Mail im
Postengang*

25. September 2024 (RRB Nr. 1001/2024)

**Änderung des Obligationenrechts, Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Obligationenrechts betreffend Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die Anpassung des Schweizer Rechts im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung an die verschärften EU-Regeln ist aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtung zwischen der Schweiz und der EU nachvollziehbar. Bei der Übernahme der einzelnen Bestimmungen aus dem EU-Recht ist jedoch besonders auf das Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung zu achten.

Bei dieser Vorlage stehen hohe Regulierungskosten für Unternehmen einem nicht näher quantifizierbaren bzw. unsicheren Nutzen gegenüber. Somit ist unklar, ob die Vorlage ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist und ob überhaupt ein zwingender Regulierungsbedarf besteht. Wir lehnen die Vorlage deshalb ab.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli

